



Lamprechtshausen
STILLE-NACHT-GEMEINDE

Hauptstraße 4, A-5112 Lamprechtshausen
Tel: 06274/6202 Fax: DW 900
E-Mail: gemeinde@lamprechtshausen.at
www.lamprechtshausen.at
UID: ATU44045001



Ortspolizeiliche Verordnung - Hundekotbeseitigung

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Lamprechtshausen hat am 20.07.2015 die Ortspolizeiliche Verordnung – Hundekotbeseitigung beschlossen. Aufgrund der Bestimmungen des § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 idgF, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene infolge Verunreinigungen durch Hundekot unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Lamprechtshausen haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Blindenhunde und nicht für Fälle, bei welchen der Hundgebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde und dgl.) dies ausschließt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehalteverordnung der Gemeinde Lamprechtshausen vom 06.07.2007, Zahl 50322/ZE/2392/2007, außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Ing. Johann Grießner
Bürgermeister

